

ANFRAGE

von Vreni Müller-Hemmi (SP, Adliswil) und Jacqueline Fehr
(SP, Winterthur)

betreffend

Anpassungen des Gesetzes über Leistungen an Arbeitslose vom
3. März 1991 LAG im Zusammenhang mit dem revidierten Arbeitslo-
senversicherungsgesetz des Bundes

Die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes auf Bundesebene wirft auch Fragen zur Anpassung des Gesetzes über Leistungen an Arbeitslose vom 3. 3.91 LAG auf.

Wir stellen deshalb dem Regierungsrat die folgenden Fragen:

1. Das neue Arbeitslosenversicherungsgesetz sieht - im Gegensatz zu heute - für Ausgesteuerte keine Beiträge mehr von der Arbeitslosenversicherung für Einsatzprogramme vor. Heute können in Einsatzprogrammen 20 Prozent der Teilnehmer/-innen ausgesteuert sein und die Arbeitslosenversicherung übernimmt 50 Prozent der Kosten. Das wird neu nicht mehr möglich sein. Das heisst, dass Beschäftigungsprogramme für Ausgesteuerte vom Kanton und den Gemeinden zu organisieren und zu finanzieren sind. Die Praxis zeigt heute schon, dass der Bedarf für Einsatzprogramme aber gerade für bei der Arbeitslosenversicherung Ausgesteuerte besonders gross ist. Wie gedenkt der Regierungsrat vorzugehen, damit die Wiedereingliederungsmassnahmen für Ausgesteuerte nicht zurückgehen?
2. Das neue Arbeitslosenversicherungsgesetz sieht vor, dass jemand maximal während zwei Jahren Arbeitslosenentschädigung beziehen kann, vorausgesetzt jemand ist bereit an aktiven Arbeitsmarktmassnahmen teilzunehmen. Neu anspruchsberechtigt kann jemand nur werden, wenn er oder sie wieder 12 Monate Arbeit nachweisen kann. Einsatzprogramme zählen - im Gegensatz zu heute - nicht mehr für eine erneute Anspruchsberechtigung bei der Arbeitslosenversicherung. Wie gedenkt der Regierungsrat das LAG diesen Neuerungen anzupassen? Unter welchen Bedingungen kann jemand Arbeitslosenhilfe beziehen, bzw. kann jemand Arbeitslosenhilfe geltend machen, wenn er oder sie eine angebotene aktive Arbeitsmarktmassnahme nicht angenommen hat?

Vreni Müller-Hemmi

Jacqueline Fehr